

Ordnung

über die Organisation,
den Betrieb
und die Benutzung

**der Mechanik- und Elektronikwerkstatt
der
Technischen Fakultät
der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 17. Juli 2013

Die Universitätsleitung erlässt nach Art. 19 Abs. 5 S. 5 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 BayHSchG zur Regelung der Organisation, der Aufgaben und der Benutzung der Mechanik- und Elektronikwerkstatt die folgende Ordnung:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Erlangen-Nürnberg

- (1) Die Mechanik- und Elektronikwerkstatt ist eine Betriebseinheit nach Art. 19 Abs. 5 S. 1 BayHSchG, die der Technischen Fakultät zugeordnet ist.
- (2) Die Mechanik- und Elektronikwerkstatt ist in die Mechanik- und die Elektronikwerkstatt untergliedert.
- (3) Die Mechanikwerkstatt umfasst insbesondere folgende Bereiche:
 1. Mechanische Fertigung,
 2. Blechbearbeitung/ Schlosserei,
 3. Holz- und Kunststoffbearbeitung,
 4. Materialwirtschaft und Auftragskontrolle,
 5. CAD-Konstruktion.
- (4) Die Elektronikwerkstatt umfasst insbesondere folgende Bereiche:
 1. Geräteentwicklung und -fertigung,
 2. Reparaturen,
 3. Materialwirtschaft,
 4. Geräteverleih,
 5. Leiterplattenfertigung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Mechanik- und Elektronikwerkstatt erfüllt technische Dienstleistungen für die Mitglieder der Technischen Fakultät, soweit diese nicht an den Lehrstühlen geleistet werden können. Die Mechanik- und Elektronikwerkstatt kann die Ausführung eines Auftrages ablehnen, wenn offensichtlich ist, dass der Auftrag außerhalb der Werkstatt unter Berücksichtigung der anfallenden Vollkosten wirtschaftlicher erledigt werden könnte oder der Aufwand für die Werkstatt unverhältnismäßig ist.
- (2) Die Werkstatt bildet Auszubildende aus.
- (3) Die Mechanikwerkstatt bietet insbesondere folgende Dienstleistungen an:
 1. Beratung und Unterstützung bei Beschaffung und Konstruktion,
 2. Anfertigung von Einzelteilen und Apparaturen für Lehre und Forschung,
 3. Umbau und Erweiterung von bestehenden Anlagen,
 4. Anfertigung von Sondermöbeln,
 5. Vorhaltung und Zuschnitt gängiger Normteile und Halbzeuge,
 6. Konstruktion von Apparaturen und Sonderteilen,
 7. Sonderbearbeitung
(Funkenerosion, Präzisionsschleifen, Blechbearbeitung, Schweißen, Sandstrahlen).

(4) Die Elektronikwerkstatt bietet insbesondere folgende Dienstleistungen an:

1. Normgerechte Entwicklung und Fertigung elektronischer Geräte, Apparaturen und Prüfstände für Forschung und Lehre,
2. Projektierung von Antriebs- und Steuerungskonzepten für Versuchsapparaturen und Prozesse,
3. Programmierung von Industriesteuerungen und Prozessvisualisierungen,
4. Fertigung von Leiterplatten, inklusive der erforderlichen Masken,
5. Reparaturen,
6. Materialbeschaffung und -verkauf.

§ 3 Kollegiale Leitung

- (1) Die Mechanik- und Elektronikwerkstatt wird von einer kollegialen Leitung geleitet.
- (2) Der kollegialen Leitung gehören zwei Professorinnen bzw. Professoren der Technischen Fakultät und ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Technischen Fakultät an.
- (3) Die Mitglieder der kollegialen Leitung werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Sprecher

- (1) Die kollegiale Leitung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin/ einen Sprecher.
- (2) Die Sprecherin/ der Sprecher vertritt die Mechanik- und Elektronikwerkstatt im Rahmen der laufenden Geschäfte nach außen.
- (3) Die Sprecherin/ der Sprecher ist Vorgesetzte/r der jeweiligen Werkstattleiterin bzw. des jeweiligen Werkstattleiters beider Teilwerkstätten.

§ 5 Aufgaben der kollegialen Leitung

- (1) Die kollegiale Leitung leitet die Geschäfte der Mechanik- und Elektronikwerkstatt und entwickelt unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Bereiche sowie die Reichweite der Dienstleistungen der Teilwerkstätten.
- (2) Die kollegiale Leitung ist verantwortlich für die Feststellung der Vollkosten für die von den Werkstätten angebotenen Dienstleistungen. Die erstmalige Vollkostenermittlung erfolgt spätestens zum 31.12.2013.
- (3) Die kollegiale Leitung beschließt jährlich bis Ende November für das jeweilige Folgejahr unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Grundsätze über die Höhe und das Verfahren einer zu erhebenden Investitionsumlage für fakultätsinterne Aufträge für Auftraggeber i.S.d. § 7 Abs. 1.
- (4) Die kollegiale Leitung legt nach vorheriger Information des Fakultätsvorstandes dem Fakultätsrat der Technischen Fakultät eine Übersicht der Dienstleistungen der Teilwerkstätten sowie einen Jahresabschluss zum 01. April des Folgejahres zur Stellungnahme vor.
- (5) Die kollegiale Leitung bestellt für die Teilwerkstätten je eine Werkstattleiterin bzw. einen Werkstattleiter. Sie kann den Leitungen der Teilwerkstätten bestimmte Befugnisse und Aufgaben übertragen.

- (6) Die kollegiale Leitung erlässt zur Ausgestaltung des Betriebsablaufs der Mechanik- und Elektronikwerkstatt nähere Regelungen.

§ 6

Aufgaben der Werkstattleitung

- (1) Die Werkstattleiterin bzw. der Werkstattleiter der jeweiligen Teilwerkstatt ist Vorgesetzte/r der Beschäftigten in der jeweiligen Teilwerkstatt.
- (2) Die Werkstattleitung stellt in Abstimmung mit dem Sachgebiet Arbeitssicherheit sicher, dass die Anlagen und technischen Einrichtungen sich in betriebssicherem Zustand befinden. Die Werkstattleitung überwacht die Einhaltung der Vorschriften zur Sicherheit sowie zur Unfallverhütung.

§ 7

Auftraggeber

- (1) Mitglieder der Technischen Fakultät, denen Mittel zur Durchführung eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten zugewiesen oder die mit der eigenständigen Durchführung von Drittmittelvorhaben betraut sind, können Aufträge an die Mechanik- und Elektronikwerkstatt der Technischen Fakultät erteilen. Die Entgelte setzen sich aus der Kostenerstattung (Materialkosten) und der Investitionsumlage zusammen.
- (2) Professorinnen und Professoren der Technischen Fakultät dürfen die Mechanik- und Elektronikwerkstatt im Rahmen der Durchführung von Nebentätigkeiten beauftragen. Die Bemessung des Entgeltes (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich) richtet sich nach den Grundsätzen der Bayerischen Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mitglieder anderer Fakultäten können Aufträge an die Werkstatt vergeben. Wenn die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der Technischen Fakultät die Durchführung der Dienstleistungen erfordert, gelten für diese Aufträge die Kostengrundsätze für Mitglieder der Technischen Fakultät. Im Übrigen wird das Entgelt nach Abs. 2 bemessen.
- (4) Mitglieder von wissenschaftlich der Technischen Fakultät verbundenen Forschungseinrichtungen und von An-Instituten der Universität können Aufträge an die Mechanik- und Elektronikwerkstatt vergeben. Die Entgelte für die Dienstleistungen werden auf der Grundlage von Vollkosten berechnet, soweit sich nicht eine abweichende Kostenfestsetzung aus Kooperationsvereinbarungen mit der Universität für die Technische Fakultät ergibt.
- (5) Ab dem 01.01.2014 werden zur Förderung der Transparenz die Vollkosten in den Abrechnungen nach Abs. 1 bis 3 ausgewiesen.

§ 8

Geschäftsordnung

- (1) Für den Geschäftsgang der kollegialen Leitung gelten die Bestimmungen des § 30 der Grundordnung der Universität. Soweit nicht Personalangelegenheiten betroffen sind, sollen die Werkstattleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der kollegialen Leitung teilnehmen.
- (2) Die kollegiale Leitung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

§ 9
Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt auf Vorschlag des Fakultätsrates der Technischen Fakultät mit Beschluss der Universitätsleitung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung vom 17.07.2013.